

Stefanie Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen – Handkommentar, Nomos, 2013, 386 Seiten, ISBN 978-3-8329-7650-7, 58,- €.

Menschenrechtskonventionen erlangen als völkerrechtliche Verträge nach der innerstaatlichen Ratifikation über Art. 59 Abs. 2 GG den Rang einfachen Bundesrechts, sie sind Teil der deutschen Rechtsordnung und haben an der Wirkung von Art. 20 Abs. 3 GG teil. Damit Gerichte und Behörden sie anwenden und Rechtsunterworfenen sich mit Aussicht auf Erfolg auf sie berufen können, ist die genaue Kenntnis der Bestimmungen und ihrer Bedeutung notwendig. Hierin besteht die Aufgabe von Gesetzeskommentierungen. Der vorliegende Kommentar erfüllt, es sei voraussichtlich bemerkt, diese Aufgabe in vollem Umfang.

Die Kinderrechtskonvention gehört zu den menschenrechtlichen Erfolgsgeschichten des modernen Völkerrechts, wie ihr hoher Ratifikationsstand und die zügige Ergänzung durch Zusatzprotokolle zu drängenden Missständen (Kindersoldaten, Kinderhandel, -prostitution und -pornographie) belegen. Auch die Bundesrepublik hatte sich der Konvention rasch angeschlossen, ihr aber durch einen Anwendungsvorbehalt freilich innerstaatlich nur sehr abgeschwächte Bedeutung eingeräumt. Nach Rücknahme der zugrunde liegenden Erklärungen im Jahre 2010 ist die Konvention zu einem wirklich relevanten deutschen Gesetz geworden. Außerdem steht das Inkrafttreten des 3. Zusatzprotokolls zur Etablierung eines Individualbeschwerdeverfahrens bevor. Auch dies wird die Bedeutung der Kinderrechtskonvention weiter stärken. Der Kommentar von *Stefanie Schmahl* kommt also zur rechten Zeit.

Seit dem Inkrafttreten der Kinderrechtskonvention auf völkerrechtlicher Ebene vor über 20 Jahren ist eine umfangreiche völkerrechtliche Praxis entstanden, die sich aus den Staatenberichtsverfahren der Vertragsparteien und den Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) des Kinderrechtsausschusses ergibt. Dieses Mate-

rial wird ausgewertet und für die Kommentierung herangezogen, ebenso gibt *Schmahl* vergleichende Hinweise auf die anderen Menschenrechtsverträge, um so Parallelen und Unterschiede herauszuarbeiten und für das Verständnis der Konventionsvorschriften fruchtbar zu machen.

Die Einleitung liefert eine konzise Einführung in Hintergründe, Problemlage und den Gesamtzusammenhang der Konvention. Danach wird jeder Artikel der Kinderrechtskonvention kommentiert, wobei nicht nur das vorgenannte Material umfänglich und übersichtlich aufbereitet wird, sondern auch auf andere inhaltlich relevante menschenrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik – vor allem aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – hingewiesen und eingegangen wird. Abschließend werden jeweils die Auswirkungen der Vorschrift auf die deutsche Rechtsordnung erörtert. Dabei weist *Schmahl* auch auf Korrektur- und Anpassungsbedarf in Gesetzgebung und Rechtsprechung hin.

Das in klarer Sprache verfasste Buch wird sich als für die anwaltliche, behördliche und gerichtliche Praxis wichtiges Instrument etablieren, aber auch an der Universität viel benutzt werden.

Norman Weiß